

F1-F-999/119-04

Hirschmann

12515

23.

Betrifft

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – allgemein; Erhöhung der Kredit- und Haftungsermächtigung

Hoher Landtag!

Die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden wurde mit Beschluß des Landtages von Niederösterreich am 25. Jänner 1973, Ltg.-409-1972, mit dem ursprünglichen Zweck ins Leben gerufen, die Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben als Folge der Kommunalstrukturverbesserung zu unterstützen.

Die Förderung besteht aus der Übernahme der Haftung gemäß § 1356 ABGB für bei Kreditinstituten aufgenommene Darlehen und der Gewährung eines Zinsenzuschusses in der Höhe von höchstens 3 % p.a. auf maximal 15 Jahre.

Die Kredit- und Haftungsermächtigung für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemein beträgt € 418.799.662,80. Die starke Inanspruchnahme dieser Aktion macht es erforderlich, eine weitere Ermächtigung zur Übernahme von Haftungen und zur Gewährung von Zinsenzuschüssen einzuholen. Es ist daher notwendig, die nur einmal ausnützbare Kredit- und Haftungsermächtigung um € 15.000.000,-- auf € 433.799.662,80 zu erhöhen.

Die Bedeckung der in der Folge erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemeine Aktion erfolgt im Rahmen der vom Landtag jährlich zur Verfügung gestellten Mittel.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Kredit- und Haftungsermächtigung für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemeine Aktion wird von € 418.799.662,80 um € 15.000.000,-- auf € 433.799.662,80 angehoben.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung